

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2852	Jugendschutz	SM	11.	17/4245	Sozialversicherung	SM
2.	17/3044	Schulwesen	KM	12.	17/4264	Schulwesen	KM
3.	17/3621	Ausländer- und Asylrecht	JuM	13.	17/4216	Pflegewesen	SM
4.	17/3978	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	14.	17/3821	Justizvollzug	JuM
5.	17/4235	Bausachen	FM	15.	17/4212	Bausachen	MLW
6.	17/4284	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	16.	17/4339	Lehrer	KM
7.	17/4010	Bausachen	MLW	17.	17/4092	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	JuM
8.	17/4219	Ausländer- und Asylrecht	JuM	18.	17/223	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW
9.	17/4022	Führerscheinsachen	VM	19.	17/4383	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
10.	17/4335	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	20.	17/4225	Lehrer	KM

1. Petition 17/2852 betr. Kinder- und Jugendschutz**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin beklagt die aus ihrer Sicht unzureichende Reaktion der Mitarbeitenden der Jugendämter in Bezug auf die hohe Zahl von Kindern, die Opfer sexualisierter Gewalt werden. Grund hierfür seien die fehlenden Fachkräfte, deren schlechte Bezahlung, eine unzureichende Ausbildung sowie eine mangelhafte Ausstattung wie fehlende Handys, Notebooks oder Be sprechungsräume für Gespräche mit Eltern und Kindern.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Gemäß § 79 Absatz 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 Absatz 1 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt und haben nach § 69 Absatz 3 SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt und jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt zu errichten. In Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKHG) den Träger öffentlicher Jugendhilfe bestimmt. Nach § 1 Absatz 1 LKHG sind die Land- und Stadtkreise örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach § 1 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 LKHG können auch Gemeinden vom Sozialministerium mit Zustimmung des Landkreises zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt werden und nach § 6 LKHG können Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen.

Folglich obliegen die Organisation und die Ausstattung der Jugendämter den Kommunen, die dies im Rahmen der Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 GG als weisungsfreie Pflichtaufgabe erfüllen. Dies ermöglicht es den Kommunen, auf die Besonderheiten vor Ort einzugehen.

Des Weiteren hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als Landesjugendamt nach § 85 Absatz 2 SGB VIII die Aufgabe, die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich zu beraten und Empfehlungen für die Aufgabenwahrnehmung zu erarbeiten. Entsprechende Fortbildungen, Informationen und Empfehlungen, wie beispielsweise zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt (§ 8a Absatz 1 SGB VIII), stellt der KVJS regelmäßig zur Verfügung.

Eine Einflussmöglichkeit des Landes auf die geforderte bessere Ausstattung der Jugendämter besteht demnach nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/3044 betr. Kostenlose Bereitstellung von Hygieneartikeln an Schulen**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert die kostenlose Bereitstellung von Menstruationsartikeln in allen Schulen und weitere damit einhergehende Maßnahmen.

Der Petent führt an, dass die monatliche Menstruation für viele Schülerinnen mit Stress, Scham und Unsicherheit verbunden sei. Teilweise würden Schülerinnen während ihrer Menstruation auch vom Unterricht fernbleiben. Diese Situation werde verstärkt, wenn den Schülerinnen der Zugang zu notwendigen Menstruationsartikeln fehle. Der Petent macht darauf aufmerksam, dass für viele Familien die monatlichen Kosten für Menstruationsartikel auch eine finanzielle Belastung darstellten. Aus Sicht des Petenten würde eine kostenlose Bereitstellung von Menstruationsartikeln in Schulen daher zu mehr Chancengleichheit führen und ein Zeichen gegen die Stigmatisierung der Menstruation setzen. Konkret fordert der Petent die folgenden Maßnahmen:

- kostenlose Bereitstellung von notwendigen Menstruationsartikeln,
- diskrete und leicht zugängliche Verteilung,
- Angebot von Programmen und Materialien zur Aufklärung über Menstruation und Menstruationshygiene,
- kontinuierliche Versorgung durch regelmäßiges Auffüllen der Vorräte.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg ist bei Schulangelegenheiten zwischen den Verantwortungsbereichen des Landes und der kommunalen Schulträger zu differenzieren. Die Gemeinden und Landkreise sind als Schulträger unter anderem verantwortlich für die Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude und Schulräume, für die Zurverfügungstellung der sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände sowie für die Beschaffung der Lehr- und Lernmittel (vgl. § 48 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz [SchG]). Diese in § 48 Absatz 2 Satz 1 SchG aufgelisteten Schulträgeraufgaben werden als äußere, d. h. nicht auf die eigentliche pädagogische Arbeit bezogene, sondern die Rahmenbedingungen dafür schaffende Schulangelegenheiten

bezeichnet. In Abgrenzung hierzu fallen die sogenannten inneren Schulangelegenheiten in den Verantwortungsbereich des Landes. Zu den inneren Schulangelegenheiten zählt alles, was sich auf das Leben und die eigentliche pädagogische Arbeit der Schule bezieht. Ergänzend regelt § 15 Finanzausgleichsgesetz (FAG), dass das Land die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SchG (§ 15 Absätze 1 und 3 FAG) und die Schulträger die übrigen Schulkosten tragen (§ 15 Absatz 2 FAG).

Die kostenlose Bereitstellung von Monatshygieneartikeln in Schulen und das Nachfüllen der Vorräte betreffen nicht die eigentliche pädagogische Arbeit der Schule und fallen daher nicht in den Aufgabenbereich des Landes. Die geforderten Maßnahmen könnten allenfalls den äußeren Schulangelegenheiten und damit dem Verantwortungsbereich der kommunalen Schulträger zugeordnet werden. Allerdings ist fraglich, ob die Bereitstellung von Monatshygieneartikeln als für den Schulbetrieb erforderlich angesehen werden kann. Vielmehr dürfte es sich hierbei um freiwillige Zusatzangebote der kommunalen Schulträger handeln, über deren Einrichtung und Ausgestaltung jede Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenständig entscheiden kann.

Unter den Gesichtspunkten der Chancengleichheit und Entstigmatisierung der Menstruation begrüßt das Land Baden-Württemberg sämtliche Projekte und Initiativen, die sich für die kostenlose Bereitstellung von Monatshygieneartikeln in Schulen einsetzen und eine Ausweitung des kostenlosen Angebots voranbringen. So halten bereits viele Schulen in den Sekretariaten oder Schulsozialarbeitsbüros kostenlose Monatshygieneartikel vor, von denen Schülerinnen bei Bedarf Gebrauch machen können. An manchen Schulen gibt es zudem Spender mit kostenfreien Tampons und Binden auf den Toiletten. Auch setzen immer mehr Kommunen Modellprojekte um, indem sie in öffentlichen Einrichtungen, darunter auch Schulen, Monatshygieneartikel gratis zur Verfügung stellen.

Die Aufklärung schulpflichtiger Personen an Schulen im Sekundarbereich (Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen, Werkrealschulen, Realschulen, allgemeinbildende Gymnasien ab Klasse fünf) über Arten und Anwendungen von Monatshygieneartikeln fällt in den Aufgabenbereich des Landes und ist bereits sichergestellt. Das Thema „Monatshygiene“ ist im Bildungsplan 2016 der allgemeinbildenden Schulen verankert. Es wird im Rahmen der sogenannten „Familien- und Geschlechtserziehung“ im Fach Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) in den Klassen 5 und 6 im gemeinsamen Bildungsplan der Sekundarstufe I sowie im Bildungsplan des Gymnasiums aufgegriffen. Das Ziel der im Schulgesetz verankerten Familien- und Geschlechtserziehung (§ 100b SchG) ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Familien- und Geschlechtserziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Be-

ziehungen und insbesondere in Ehe und Familie entwickeln und fördern. Dabei wird ausführlich auf die Vorgänge während der Pubertät eingegangen. Die biologischen Grundlagen der geschlechtlichen Fortpflanzung werden thematisiert und in diesem Zusammenhang werden sowohl der Menstruationszyklus beschrieben als auch Maßnahmen der Intimhygiene fokussiert. Darüber hinausgehende verpflichtende Programme oder Projekte erscheinen aus Sicht des Landes Baden-Württemberg nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

3. Petition 17/3621 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Erteilung einer Aufenthalts Erlaubnis.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der 45-jährige Petent stammt aus Serbien. Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde dem Petenten eine Aufenthalts Erlaubnis gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeitsdauer von Anfang Juli 2025 bis Anfang Juli 2027 als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt. Der eAT wurde Anfang September 2025 an den Petenten aus gehändigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Achterberg

4. Petition 17/3978 betr. Gemeinsame Newsletterverwaltung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzerverwaltung der Newsletter der Landesregierung und Landesverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Er gibt an, dass Nutzerinnen und Nutzer die Newsletter zentral verwalten, abonnieren und abbestellen können sollten.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Newsletter der Landesregierung dienen als etabliertes Kommunikationsinstrument dazu, die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über aktuelle politi-

sche Entscheidungen, Entwicklungen und Programme zu informieren. Damit leisten sie einen Beitrag zur Transparenz staatlichen Handelns und stärken den Dialog zwischen Staat und Gesellschaft.

Mit dem täglichen und wöchentlichen Newsletter des Landesportals Baden-Württemberg.de informiert die Landesregierung bereits seit Jahren in gebündelter Form über Neuigkeiten zur Politik der Landesregierung zu Themen aus allen Ressortbereichen. Die Abonnentinnen und Abonnenten erhalten damit Nachrichten aus allen Landesministerien.

Da die Newsletter innerhalb der Landesverwaltung auf unterschiedlichen technischen Systemen basieren und dezentral von den jeweils zuständigen Ministerien sowie nachgeordneten Behörden betrieben werden, existiert bislang keine einheitliche technische Infrastruktur für deren Versand und Verwaltung. Infolgedessen ist es den Nutzerinnen und Nutzern derzeit nicht möglich, ihre individuellen Abonnements zentral zu verwalten oder Newslettereinstellungen über eine gemeinsame Plattform vorzunehmen.

Angesichts der Vielzahl an Landeseinrichtungen sowie der unterschiedlichen Kampagnen, Zuständigkeiten und Zielgruppen würde die Einführung einer zentralisierten Newsletterlösung einen erheblichen konzeptionellen, technischen und personellen Aufwand nach sich ziehen. Dieser Aufwand stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen und wäre zudem mit beträchtlichen laufenden Kosten für Entwicklung, Betrieb und Wartung verbunden. Aus diesem Grund wird derzeit von einer zentralen Bündelung der Newsletter abgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

5. Petition 17/4235 betr. Bauvorhaben des Landes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, dass Baden-Württemberg für alle öffentlichen Neubau- und Sanierungsvorhaben verbindliche Standards für Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Klimaschutz einführen solle. Er ist der Ansicht, dass das Land in Zeiten des Klimawandels und wachsender gesellschaftlicher Verantwortung bei öffentlichen Bauvorhaben Beispiel geben muss. In diesem Zusammenhang führt der Petent Festlegungen zu Baumaterialien, Begrünung, Solarthermie und regionaler Wertschöpfung an.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Baden-Württemberg ist Eigentümer von rund 7 600 landeseigenen Gebäuden mit 13,5 Millionen Quadratmetern Fläche. Das Ministerium für Finanzen Baden-

Württemberg ist als oberste Landesbehörde zuständig für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung (VBV). Diese umfasst die Abteilung Vermögen und Hochbau des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg sowie die Landesbetriebe Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW) und Bundesbau Baden-Württemberg. VB-BW übernimmt das Immobilien-, Gebäude- und Baumanagement der landeseigenen Gebäude.

Am 6. Oktober 2021 hat der Landtag im Rahmen der Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Neufassung des Energie- und Klimaschutzkonzepts zugestimmt. Das neu gefasste Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften 2030 wurde am 20. Juni 2023 von der Landesregierung beschlossen und gilt verbindlich für landeseigene sowie angemietete Liegenschaften. Es trägt maßgeblich dazu bei, das im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerte Ziel zu erreichen, die Landesverwaltung bis 2030 netto-treibhausgasneutral zu organisieren.

Mehrere Handlungsfelder im genannten Konzept verfolgen das Ziel, den Energieverbrauch in Landesliegenschaften weiter zu verringern und die Nutzung erneuerbarer Energieträger voranzutreiben. Dazu gehören insbesondere Gebäudeeffizienz, erneuerbare Energien, Gebäudemanagement, Klimaschutz auf Freiflächen sowie Wirtschaftlichkeit. Jedes Handlungsfeld umfasst konkrete Maßnahmen und Standards.

Im Hinblick auf die vom Petenten angeführten Themen sind folgende Festlegungen relevant:

1. Zu Baumaterialien:

Bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden die Vorkettenemissionen, die sogenannten grauen Emissionen berücksichtigt. In Verbindung mit dem CO₂-Schattenpreis werden Baumaßnahmen mit umweltfreundlichen Baustoffen wirtschaftlich attraktiver und damit gefördert.

2. Zu Begrünung:

Bei geeigneten Baumaßnahmen sind Dach- und Fassadenbegrünungen umzusetzen. Diese tragen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Reduzierung sommerlicher Überhitzung bei.

3. Zu Solarthermie, bzw. zur WärmeverSORGUNG allgemein:

Landeseigene Gebäude werden schnellstmöglich und parallel zu technologischen Entwicklungen auf eine klimaneutrale WärmeverSORGUNG umgestellt. Im Rahmen von Variantenuntersuchungen werden auch solarthermische Anlagen untersucht und in geeigneten Fällen errichtet. Der Schwerpunkt liegt aber auf dem Ausbau von Photovoltaik.

Der verbindlichen Vorgabe zur Förderung regionaler Wertschöpfung in Bezug auf bauliche Liefer- und Dienstleistungen stehen in aller Regel vergaberechtliche Vorgaben entgegen. Eine direkte Bevorzugung

von regionalen Anbietern, etwa durch Punktevorteile oder Ausschlusskriterien auf Basis von Standort- oder Lieferentfernung ist rechtlich nicht zulässig (§ 97 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

III. Ergebnis

Mit den dargestellten Regelungen des Ministeriums für Finanzen zu Energie- und Klimaschutz in Landesliegenschaften im Geschäftsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung kommt das Land den Forderungen des Petenten bereits nach.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Achterberg

6. Petition 17/4284 betr. Rundfunkbeitrag

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Überprüfung des Handelns des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice in seiner konkreten Beitragsangelegenheit und die Erwägung politischer Konsequenzen sowie gesetzgeberischer Maßnahmen vor diesem Hintergrund.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass er mit seiner Mutter gemeinsam in einem Haushalt lebe. Obwohl der Rundfunkbeitrag bereits durch seine Mutter entrichtet werde, habe der Beitragsservice auch ihn zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags herangezogen. Er habe mehrfach schriftlich auf diesen Umstand hingewiesen und entsprechende Nachweise beigelegt, was jedoch bislang durch den Beitragsservice ignoriert worden sei. Stattdessen habe er Mahnungen und nun sogar eine Pfändungsandrohung durch den Beitragsservice erhalten. Der Beitragsservice agiere aus seiner Sicht intransparent, stur und ohne rechtsstaatliche Korrekturmechanismen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der SWR wurde zum Anliegen des Petenten um Stellungnahme gebeten und hat folgende Ausführungen gemacht:

Für den Beitragseinzug gilt folgende gesetzliche Grundlage: Für jede Wohnung ist von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten (siehe § 2 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist (siehe § 2 Absatz 2 RBStV). Diese Vermutung ist widerlegbar. Die Beweislast liegt dann beim Wohnungsnehmer.

Im Zuge des Melddatenabgleichs erhielt der Beitragsservice im November 2022 die Information über das Einwohnermeldeamt, dass der Petent melderechtlicher Inhaber der Wohnung R.-Straße 4 seit 10/2003 sei. Der Petent wurde zur Klärung seiner Beitragspflicht Anfang 2023 mehrfach vom Beitragsservice angeschrieben, da unter seinem Namen unter dieser Adresse kein Beitragskonto bestand.

Da der Petent auf die Anschreiben des Beitragsservice nicht reagierte, wurde er im April 2024 rückwirkend zum 1/2020 für den Rundfunkbeitrag angemeldet. Zeiträume vor dem Anmeldedatum wurden nicht berücksichtigt, weil sie mit den vorangegangenen Melddatenabgleichen grundsätzlich als geklärt gelten.

Da der Petent nach seiner Anmeldung keine Zahlungen leistete, wurde vonseiten des Beitragsservice das Mahnverfahren eingeleitet, welches Ende Februar 2024 in dem Erlass einer Pfändungsverfügung mündete.

Zu diesem Zeitpunkt nahm die Familie X erstmalig Kontakt mit dem Beitragsservice hinsichtlich der Rundfunkbeitragsforderungen des Petenten auf. Frau X teilte mit, dass sie mit ihrem Sohn zusammen in einem Haushalt wohne und bereits Rundfunkbeiträge unter einer anderen Beitragsnummer entrichte.

Der Beitragsservice prüfte die Angaben und meldete das Beitragskonto des Petenten mit Ablauf des Monats 2/2021 also zum 3/2021 ab.

Für den Zeitraum 1/2020 bis einschließlich 2/2021 besteht für den Petenten jedoch weiterhin die Beitragspflicht.

Hintergrund ist hier, dass für Frau X zwar ein Beitragskonto für die gemeinsame Wohnung bestand und weiter besteht. Aufgrund der Information über das am 15. Februar 2021 eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren Frau X betreffend, wurden jedoch alle noch offenen Beitragsforderungen ihres Beitragskontos bis einschließlich 2/2021 nicht mehr geltend gemacht.

Dabei ist festzuhalten, dass auch die Beitragsforderungen ab 1/2020 Teil der Insolvenzmasse waren. Für die gemeinsame Wohnung wurden daher für den Zeitraum 1/2020 bis einschließlich 2/2021 keine Rundfunkbeiträge gezahlt.

Die Aussage von Frau X ist zwar korrekt, dass pro Wohnung nur eine Person beitragspflichtig ist. Hinsichtlich der Heranziehung des Petenten für die Entrichtung der Rundfunkbeiträge des Zeitraums 1/2020 bis einschließlich 2/2021 gilt aber die gesetzliche Grundlage, dass alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen als Gesamtschuldner haften (§ 2 Absatz 3 RBStV).

Die Inanspruchnahme des Petenten als Beitragspflichtigen für die gemeinsame Wohnung Adresse in der Zeit von 1/2020 bis einschließlich 2/2021 erfolgte daher rechtmäßig.

Ausweislich der detaillierten Kontoaufstellung und der Stellungnahme des SWR stammen sämtliche vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Bei-

tragsservice) gegenüber dem Petenten geltend gemachten Forderungen aus dem Zeitraum 01/2020 bis 02/2021. Nach dem vom SWR mitgeteilten Sachverhalt durften in diesem Zeitraum Rundfunkbeiträge vom Petenten erhoben werden.

Der Petent und seine Mutter wohnen unstrittig gemeinsam in der Wohnung und sind damit grundsätzlich beitragspflichtige Wohnungsinhaber im Sinne von § 2 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV). Wie der SWR bereits zutreffend ausführt, haften mehrere Beitragsschuldner nach § 2 Absatz 3 Satz 1 RBStV als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass der Petent und seine Mutter grundsätzlich beide den gesamten Rundfunkbeitrag für die Wohnung schulden, nach § 44 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO), auf welche § 2 Absatz 3 Satz 1 RBStV verweist, die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner aber auch für die übrigen Schuldner wirkt. Solange die Mutter des Petenten den Rundfunkbeitrag für die Wohnung mithin vollständig leistet, ist der Petent von der entsprechenden Verpflichtung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags befreit und darf vom Beitragsservice nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Entgegen der Annahme des Petenten hat der SWR in seiner Stellungnahme aber mitgeteilt, dass die Mutter des Petenten im Zeitraum 01/2020 bis 02/2021 keine Rundfunkbeiträge entrichtet hätte. Auf dieser Grundlage besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkbeiträge für diesen Zeitraum sowohl beim Petenten als auch bei seiner Mutter fort. Es stellt sich lediglich die Frage, inwieweit der Beitragsservice entscheiden kann, welchen der ihm zur Verfügung stehenden Gesamtschuldner er zur Leistung der offenen Rundfunkbeiträge heranzieht.

Rechtsprechung und Literatur sprechen dem Beitragsservice hierbei überwiegend ein sehr weitreichendes Auswahlmessen zu. Innerhalb der Grenzen des Willkürverbots und der offenkundigen Unbilligkeit dürfe er denjenigen Gesamtschuldner in Anspruch nehmen, der ihm dafür unter dem Blickwinkel der Verwaltungspraktikabilität geeignet erscheint (vgl. OVG Münster Urt. v. 29. Juni 2021 – 2 A 2781/19, BeckRS 2021, 23807 Rn. 33, beck-online; BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1993 – 8 C 57/91; OVG Lüneburg Beschl. v. 27. Juni 2022 – 8 LA 43/22, BeckRS 2022, 52979 Rn. 29, beck-online). Teilweise wird ein strengerer Maßstab an die Ermessensentscheidung der Rundfunkanstalt gelegt, die auch über die Grenzen des Willkürverbots und der offenkundigen Unbilligkeit hinaus auf eine Ermessensfehlerhaftigkeit überprüft werden könne (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 6. März 2015 – 3 B 305/14, BeckRS 2015, 124821 Rn. 9, beck-online).

Selbst bei Anwendung des strengereren Maßstabs für die Ermessensentscheidung des Beitragsservice ist die Heranziehung des Petenten als Beitragsschuldner für den Zeitraum 01/2020 bis 02/2021 nicht zu beanstanden. Nach Auskunft des SWR wurde über das Vermögen der Mutter des Petenten am 15. Februar 2021 das Privatisolvenzverfahren eröffnet. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewirkt nach § 87 der Insolvenz-

ordnung (InsO), dass Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger), ihre Forderungen nur noch nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen können. Einzelzwangsvollstreckungen sind nach § 89 InsO nicht mehr möglich. Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen anmelden und werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse nach den Regelungen der Insolvenzordnung anteilig berücksichtigt, bis keine Masse mehr vorhanden ist. Im Anschluss erfolgt eine Restschuldbefreiung des Insolvenzschuldners. Der Beitragsservice hätte seine Forderungen gegenüber der Mutter des Petenten für den Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mithin maximal anteilig im Rahmen eines Insolvenzverfahrens befriedigen können. Die Ermessensentscheidung, stattdessen den Petenten als offensichtlich geeigneteren Schuldner zur Entrichtung der Rundfunkbeiträge heranzuziehen, ist damit nicht zu beanstanden.

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Petent auch für den Zeitraum ab 03/2021 nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seiner Mutter zur Entrichtung der Rundfunkbeiträge herangezogen werden sollte. Lediglich Forderungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, können nur noch im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Ein laufendes Insolvenzverfahren hingegen befreit grundsätzlich nicht von der fortlaufenden Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkbeiträge in voller Höhe, sodass es dem Beitragsservice freisteht, für seine Forderungen ab 03/2021 wiederum die Mutter des Petenten heranzuziehen. Dieser stünde lediglich die Möglichkeit zu, eine Befreiung nach § 4 RBStV zu beantragen. Inwieweit ein solches Vorgehen sinnvoll erscheint, kann nicht beurteilt werden, da weder die Vermögensverhältnisse des Petenten noch die seiner Mutter bekannt sind. In jedem Fall ist der Petent aber durch die Ermessensentscheidung des Beitragsservice, ab 03/2021 nicht ihn, sondern wieder seine Mutter als Schuldnerin für die Rundfunkbeiträge heranzuziehen, nicht beschwert.

Schließlich ist auch die Höhe der vom Beitragsservice gegenüber dem Petenten geltend gemachten Forderungen für den Zeitraum 01/2020 bis 02/2021 nicht zu beanstanden. Die Forderung in Höhe von insgesamt 442,13 Euro setzt sich zum einen zusammen aus den Rundfunkbeiträgen für den Zeitraum 01/2020 bis 02/2021 (14 Monate zu je 17,50 Euro entspricht 245,00 Euro). Hinzu kommen 8,00 Euro Säumniszuschlag und 4,00 Euro Mahnkosten. Weitere Säumniszuschläge und Mahnkosten, die zunächst auch für nicht entrichtete Rundfunkbeiträge aus dem Zeitraum ab 03/2021 angesetzt worden waren, wurden nach der nachträglichen Abmeldung des Beitragskontos des Petenten zum 03/2021 wieder storniert. Die Vollstreckungskosten in Höhe von 185,13 Euro wurden hingegen zutreffenderweise weiterhin in vollem Umfang berechnet, da diese unabhängig von der Höhe der zu vollstreckenden Forderungen (Rundfunkbeiträge nur bis 02/2021 oder auch darüber hinaus) angefallen sind. Zusammen ergibt sich die vom Beitragsservice

gegen den Petenten geltend gemachte Summe von 442,13 Euro.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

8. Petition 17/4219 betr. Arbeitserlaubnis

Der Petent bittet um die Erteilung einer unbefristeten Arbeitserlaubnis.

Der Petent ist im Besitz einer bis zum 27. März 2027 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Aufenthaltsgesetz.

Durch die Bundesagentur für Arbeit wurde die Zustimmung zur begehrten neuen Beschäftigung gegenüber der Ausländerbehörde erteilt. Die Nebenbestimmung in der Aufenthaltserlaubnis wurde Ende August 2025 bereits geändert.

Beschlussempfehlung:

Durch die Erteilung der Zustimmung zur begehrten neuen Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gegenüber der Ausländerbehörde und die Änderung der Nebenbestimmungen in der Aufenthaltserlaubnis wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Frank

7. Petition 17/4010 betr. Bausache, Nutzung einer Halle

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Erteilung einer Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines Teils einer ehemaligen Schreinerwerkstatt in einen Gebets- und Veranstaltungsräum.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für das petitionsgegenständliche Grundstück wurde am 30. Oktober 2024 ein Bauantrag für eine Nutzungsänderung einer ehemaligen Schreinerei zu einem Gebets- und Veranstaltungsräum eingereicht. Beantragt war der Umbau eines Teils des bestehenden Gebäudes.

Gegen diesen Bauantrag wendet sich der Petent als Sprecher für die Nachbarschaft rund um das Grundstück der ehemaligen Schreinerei.

Laut Nutzungskonzept vom 18. März 2025 waren für zwei bis drei Tage in der Woche die Nutzung als Gebets- und Versammlungsraum geplant mit einer maximalen Personenzahl von 100 Teilnehmern.

Dem Bauantrag vorangegangen war eine Baueinstellung vom 9. Oktober 2024, nachdem die zuständige untere Baurechtsbehörde vom Petenten auf die Bauarbeiten aufmerksam gemacht wurden und eine Vor-Ort-Besichtigung die ungenehmigten Arbeiten bestätigte.

Am 29. Juli 2025 wurde das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen von der unteren Baurechtsbehörde darüber informiert, dass der Bauantrag mit Datum 28. Juli 2025 zurückgezogen wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Frank

9. Petition 17/4022 betr. Führerscheinwesen

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde im Zusammenhang mit seinen bekannten Erkrankungen Diabetes und Bluthochdruck. Ebenso wünscht er Einzelfallprüfungen im Bereich der Fahreignung bei chronischen Krankheiten anstelle von Pauschalurteilen.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Die Fahrerlaubnisbehörde wurde durch eine Mitteilung der Polizei vom 6. April 2018 darüber informiert, dass der Petent am 29. März 2018 gegen 1:00 Uhr auf einem Firmenparkplatz im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle kontrolliert wurde. Aus Sicht der Polizisten machte der Petent dabei einen verwirrten Eindruck und hatte eine verwaschene Aussprache. Fragen der Polizisten konnte der Petent nicht direkt beantworten, eine Alkoholisierung konnte ausgeschlossen werden.

Der Petent machte in der Kontrolle aus Sicht der Polizisten einen hilflosen Eindruck. Auf Nachfrage gab der Petent an, an Diabetes zu leiden. Die Polizisten konnten im Gespräch einen medizinischen Notfall nicht ausschließen und haben den Rettungsdienst hinzugeufen. Bei der folgenden Untersuchung konnte ein stark erhöhter Blutdruck festgestellt werden. Durch den Rettungsdienst wurde der Petent in ein Krankenhaus gebracht.

Durch die Mitteilung der Polizei wurde der Fahrerlaubnisbehörde bekannt, dass der Petent an Diabetes erkrankt ist. Die Fahrerlaubnisbehörde hat den Petenten am 17. April 2018 um die Vorlage von ärztlichen Unterlagen zu seinem Diabetes und dem Bluthochdruck gebeten. Ende April 2018 legte der Petent ein Attest seines Hausarztes vor, wonach beim Petenten ein Diabetes mellitus Typ 1 und arterielle Hypertonie bekannt seien. Im August 2018 forderte die Behörde weitere Dokumentationen der Blutzucker- und Blutdruckwerte an. Zur Feststellung, ob der Petent trotz des Diabetes und des hohen Blutdrucks zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde am 28. November 2018 ein fachärztliches Gutachten angeordnet. Dies sollte klären, ob der Petent trotz bestehendem Diabetes mellitus Typ 1 und arterieller Hypertonie die Fahreignung weiterhin besteht.

Der Petent legte der Fahrerlaubnisbehörde das geforderte fachärztliche Gutachten (21. Januar 2019) vor. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass aufgrund der aktuellen Befundlage nicht festgestellt werden kann, dass der Petent in der Lage sei, den Anforderungen an das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. Begründet wurde dies im Gutachten damit, dass der Petent zwar eigenständig Blutzucker-Kontrollen durchführt, diese jedoch nicht dokumentiert seien. Eine Dokumentation der Blutzuckertestung konnte durch den Petenten nicht erbracht werden. Im Zusammenhang mit der arteriellen Hypertonie lagen lediglich zwei Blutdruck Messwerte vor.

Im Ergebnis konnte keine Eignung des Petenten zum Führen von Kraftfahrzeugen festgestellt werden.

Über das Ergebnis des Gutachtens wurde der Petent informiert, ebenso darüber, dass aufgrund des fehlenden Eignungsnachweises beabsichtigt ist, ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Im Hinblick auf die Sachlage verzichtete der Petent mit seiner Erklärung vom 29. März 2019 freiwillig auf seine Fahrerlaubnis.

Am 29. Dezember 2020 hat der Petent die Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis beantragt. Aufgrund fehlender Unterlagen konnte keine Antragsbearbeitung erfolgen. Der Petent erhob am 25. Mai 2021 vor dem Verwaltungsgericht Klage gegen die Fahrerlaubnisbehörde mit dem Ziel seine Fahrerlaubnis wieder zu erhalten. Am 2. September 2021 wurde ein gerichtlicher Vergleich in der Form geschlossen, dass der Petent die fehlenden Unterlagen nachreicht und die Behörde den Sachverhalt für die Neuerteilung prüft.

Wegen der weiterhin bestehenden Bedenken an der Eignung des Petenten aufgrund der genannten Erkrankungen wurde am 21. Oktober 2021 ein fachärztliches Gutachten angeordnet, für die Vorlage des Gutachtens wurde eine Frist bis 25. Februar 2022 eingeräumt. Der Petent teilte am 27. Oktober 2021 mit, dass ihm die Begutachtung aktuell aus finanziellen Gründen nicht möglich sei. In einem persönlichen Gespräch bei der Fahrerlaubnisbehörde am 19. Dezember 2024 bat der Petent darum, seinen Antrag weiter zu bearbeiten. Entsprechend wurde am 27. Februar 2025 die Anordnung des fachärztlichen Gutachtens wiederholt

und eine Frist zur Vorlage des Gutachtens bis 27. Juni 2025 gewährt.

Mit Schreiben vom 29. April 2025 erhob der Petent erneut Klage vor dem Verwaltungsgericht Freiburg. Mit der Klage begeht der Petent die Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis. Über die Klage wurde bislang nicht entschieden. Laut telefonischer Auskunft des Verwaltungsgerichts gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde erfolgte eine Entscheidung vermutlich nicht mehr im Jahr 2025.

b) Rechtliche Würdigung

Inhaber einer Fahrerlaubnis müssen zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sein. Die Eignung ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis, § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsge setz. Geeignet ist, wer u. a. die körperlichen Anfor derungen erfüllt, § 2 Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz. Näher ausgeführt wird die Eignung in § 11 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung. Es müssen die körperlichen Anforderungen erfüllt sein, diese Anforderung ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach den Anlagen 4 und 5 Fahrerlaubnis-Verordnung vorliegt.

Werden bei einem Inhaber einer Fahrerlaubnis Tat sachen bekannt, die Bedenken an der Fahreignung auslösen, so finden die Regelungen der §§ 11 bis 14 Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechende Anwen dung, § 46 Absatz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung. Im Falle des Petenten wurde der Fahrerlaubnisbehörde durch die Mitteilung der Polizei bekannt, dass der Petent an Diabetes und Bluthochdruck erkrankt ist. Beide Erkrankungen sind in Anlage 4 Fahrerlaubnis Verordnung aufgeführt. Die Fahrerlaubnisbehörde hat zunächst den Sachverhalt weiter aufgeklärt und den Petenten um weitere ärztliche Unterlagen gebeten. Da die Frage der Eignung durch die Behörde nicht final aufgeklärt werden konnte, wurde ein ärztliches Gutachten nach § 11 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung angeordnet. Dieses sollte klären, ob beim Petenten trotz der bekannten Erkrankungen Diabetes (Nummer 5 in Anlage 4 Fahrerlaubnis-Verordnung) und Bluthochdruck (Nummer 4.2 in Anlage 4 Fahrerlaubnis-Verordnung) die Fahreignung besteht. Die Fahrerlaubnisbehörde war zu dieser Gutachtenanordnung befugt, da sowohl Diabetes wie auch Bluthochdruck die Fahreignung beeinträchtigen können. Durch das vorgelegte Gutachten konnten die Bedenken an der Eignung des Petenten nicht ausgeräumt werden.

Mit dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis ist diese erloschen. Um die Fahrerlaubnis wieder zu erhalten, gelten die Regelungen für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Dabei gelten die Vorschriften zur erstmaligen Erteilung der Fahrerlaubnis in entsprechender Anwendung, § 20 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung. Der Petent muss geeignet sein, um ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Neuerteilung muss die Fahrerlaubnisbehörde daher prüfen, ob der Petent zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Durch die bekannten Erkrankungen und

das negative Gutachten aus dem Jahr 2019 bestehen weiterhin Bedenken an der Eignung des Petenten zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Fahrerlaubnisbehörde ist daher berechtigt und gehalten, die Eignung im Sinne von § 11 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung zu überprüfen. Das hierfür angeordnete ärztliche Gutachten ist hierfür ein geeignetes Mittel. Es ist auch kein milderes Mittel erkennbar. Denn nur durch das ärztliche Gutachten kann final geklärt werden, ob die beiden Erkrankungen beim Petenten soweit gut eingestellt bzw. behandelt sind, dass eine sichere Verkehrsteilnahme möglich ist. Ziel der Überprüfung der Eignung des Petenten ist die Wahrung der Sicherheit im Straßenverkehr und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aller Verkehrsteilnehmer. Nur geeignete Personen dürfen Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr führen. Die Interessen des Petenten, von der Eignungsuntersuchung verschont zu bleiben, müssen in dieser Abwägung zurückgestellt werden.

Gegenüber dem Petenten wurden durch die Fahrerlaubnisbehörde keine medizinisch-psychologischen Untersuchungen angeordnet. Es wurde sowohl im Jahr 2018 wie auch in 2021 und 2025 jeweils fachärztliche Untersuchungen nach § 11 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung angeordnet. In der Anordnung wurde jeweils ausgeführt, dass die Untersuchung bei einem Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung vorgenommen werden muss. Dies führt jedoch nicht dazu, dass eine medizinisch-psychologische Untersuchung erfolgt. Eventuell liegt hier eine Fehleinschätzung des Petenten vor, wenn er davon ausgeht, eine medizinisch-psychologische Untersuchung absolvieren zu müssen. Das ärztliche Gutachten kann der Petent auch bei einem Facharzt mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation durchführen.

Die Überprüfung der Fahreignung erfolgt durch die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden stets individuell im Einzelfall. Die Fahrerlaubnisbehörde prüft im Einzelfall, ob die betroffene Person die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen erfüllt. Sie entscheidet individuell über die Maßnahmen zur Überprüfung der Fahreignung und nutzt dabei die rechtlichen Möglichkeiten der §§ 11 bis 14 Fahrerlaubnis-Verordnung.

Bei rein medizinischen Eignungsbedenken wird regelmäßig ein ärztliches Gutachten im Sinne des § 11 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung angeordnet und keine medizinisch-psychologische Untersuchung. Allerdings bedarf es für eine Gutachtenanordnung keiner konkreten Gefährdung oder eines auffälligen Fahrverhaltens. Bedenken an der Fahreignung können sich auch aus dem Bekanntwerden von Krankheiten oder Mängeln nach der Anlage 4 Fahrerlaubnis-Verordnung ergeben. Die Fahrerlaubnis-Verordnung dient der Sicherheit im Verkehr und somit dem Schutz der Allgemeinheit. Zu diesem Zweck dürfen auch Eignungsüberprüfungen ohne konkrete Verkehrsgefährdung angeordnet werden, soweit diese im Einzelfall verhältnismäßig sind.

Die ärztlichen Untersuchungen werden nach den Vorgaben der Anlage 4a Fahrerlaubnis-Verordnung durchgeführt. Hauptgrundlage für die Beurteilung

der Fahreignung sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung. Die Begutachtungsleitlinien basieren auf den Ausführungen der Europäischen Führerscheinrichtlinie sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung. Sie tragen sowohl der Entwicklung der Eignungsbe-gutachtung auf medizinischem Gebiet als auch der Entwicklung auf psychologischem Gebiet Rechnung. Die Leitlinien dienen der Einzelfallgerechtigkeit und tragen so dazu bei, die Mobilität einerseits und die Verkehrssicherheit andererseits zu sichern. Die Be-gutachtungsleitlinien sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen veröffentlicht und allgemein zugänglich.

Die Forderungen des Petenten sind damit bereits erfüllt. Die Fahreignung wird stets im konkreten Einzelfall geprüft. Eine medizinisch-psychologische Untersuchung bei Erkrankungen wird von den Behörden regelmäßig nicht angeordnet. Standards für die Überprüfung der Eignung bei Erkrankungen bestehen bereits in den Vorgaben der Anlage 4a Fahrerlaubnis-Verordnung und den Begutachtungsleitlinien für Kraftfahreignung.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Forderungen des Petenten bereits erfüllt sind, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

10. Petition 17/4335 betr. Wohnsituation

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin beklagt, dass die Wohnsituation in der ihrer Familie zugewiesenen Unterkunft unerträglich sei. Die zuständigen Stellen würden sie nicht ausreichend unterstützen.

2. Die Sichtung der Petition ergab Folgendes:

Die Petentin und ihre Familie (derzeit 8 Personen) wohnen im Rahmen der kommunalen Anschlussunterbringung in einer Flüchtlings- und Obdachlosenunterkunft der Stadt in einer Wohnung (68 qm) im ersten Obergeschoss. Die Wohnung wurde vor Einzug der Familie vollständig saniert.

Nach Auffassung der Petentin seien die Zustände in der Wohnung unerträglich. Insbesondere gebe es kein warmes Wasser, die Heizungen würden nicht funktionieren, es gebe Schimmel und Ungeziefer. Die Mutter der Petentin sei schwanger und könne kaum Treppen steigen. Die nächste Bushaltestelle sei weit entfernt. Die zuständigen Stellen würden nicht ausreichend helfen bzw. keine andere Wohnung anbieten.

Die von der Petentin geltend gemachten Wohnraum-mängel konnten von der Stadt im Rahmen mehrfacher

örtlicher Überprüfungen allerdings nicht verifiziert werden. Die Unterkunft verfügt über eine funktionsfähige Heizungsanlage sowie eine ordnungsgemäß arbeitende Warmwasserversorgung. Die Funktionsfähigkeit wurde im Zuge der Überprüfung manuell mittels Thermometer kontrolliert. Es konnten auch keine Anzeichen für eine Schimmelbildung oder Dichtigkeitsmängel an den Fenstern festgestellt werden. Die Feststellungen beruhen auf mehreren Ortsbegehungen durch zuständige Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Bei dem in Rede stehenden Ungeziefer handelt es sich offensichtlich um Mücken. Das gelegentliche Eindringen von Insekten in die Innenräume, insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten, ist jedoch nicht ungewöhnlich und kann baulich kaum vollständig verhindert werden. Darüber hinaus wurde kein Schädlingsbefall festgestellt. Im Übrigen wurde der Familie für die Dauer der Reparaturarbeiten an der Wasserversorgung ihrer Wohneinheit stets die Nutzung eines unmittelbar benachbarten Sanitärcollectors ermöglicht.

Der Bedarf einer Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe zur Unterkunft wurde der Stadt erstmalig am 21. Juli 2025 schriftlich mitgeteilt. Seither befindet sich die Stadt in Abstimmung mit dem für diese Fragestellung zuständigen Landratsamt.

Hinsichtlich der Schwangerschaft der Mutter der Petentin ergibt sich für die Stadt kein besonderer Handlungsbedarf. Atembeschwerden beim Treppensteigen sind nach allgemeiner ärztlicher Einschätzung bei einer Schwangerschaft typisch. Es besteht hier die Möglichkeit durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa die Übernahme von Einkäufen etc. durch andere Familienmitglieder, eine Entlastung zu schaffen.

Die Stadt sieht sich bei der Unterbringung von Personen mit den derzeit überall im Land bestehenden Problemen konfrontiert. Insbesondere gibt es momentan keine adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten. Aktuelle Leerstände werden im Rahmen der verpflichtenden Flüchtlingsaufnahmekurve vollständig belegt.

Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe bezüglich eines diskriminierenden oder respektlosen Verhaltens seitens der Beschäftigten der Stadt im Hinblick auf Auflagen oder Meldungen über Wohnraummängel können nicht nachvollzogen werden. Die Stadt nimmt die Hinweise auf Wohnraummängel sehr ernst und legt großen Wert auf eine zügige sowie nachhaltige Beseitigung. Der Familie wurde bereits mehrfach erläutert, weshalb ein Umzug in eine andere Wohneinheit derzeit nicht möglich ist. Den Petenten steht es grundsätzlich frei, sich auf dem privaten Wohnungsmarkt nach einer Unterkunft umzusehen. Dabei können die Integrationsmanager des Landkreises oder auch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Unterstützung anbieten.

3. Rechtliche Würdigung:

Nach der Rechtsprechung gilt eine Mindestwohnfläche von sieben Quadratmetern pro Person als angemessen. Danach könnten in der betreffenden Wohnung bis zu zehn Personen untergebracht werden. Die

Wohnung der Petenten verfügt – ohne Berücksichtigung der gemeinschaftlich genutzten Flächen (Küche und Bad) – über drei separate Zimmer. Somit sind ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für einzelne Familienmitglieder vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Unterbringung nicht zu beanstanden.

Mit dem Bezug der in Rede stehenden Unterkunft wurde die unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit, nämlich der Eintritt der Obdachlosigkeit, beseitigt. Die Einweisung in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit begründet keinen Besitzstand und keinen Rechtsanspruch der Eingewiesenen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohnung, sondern lediglich auf Gewährung zumutbaren Obdachs. Obdachlosenfürsorge dient nicht der Versorgung mit Wohnraum, sondern der Verschaffung einer vorübergehenden Unterkunft („Überbrückung“) einfacher Art. Nach Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg folgt aus dem Überbrückungsscharakter der Obdachlosenunterkunft auch, dass die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstigen Verhältnissen nicht erfüllt sein müssen. Die Unterkunft muss daher auch nicht den Anforderungen an eine „wohnungsgemäße Versorgung“ entsprechen. Es reicht aus, eine Unterkunft bereitzuhalten, die vorübergehend Schutz vor den Unbillen des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt; Einschränkungen der Wohnansprüche müssen hingenommen werden. Die Grenzen zumutbarer Einschränkungen liegen hierbei erst dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht mehr eingehalten sind oder ernsthafte gesundheitliche Schäden zu befürchten sind. Dies ist vorliegend eindeutig nicht der Fall.

Das seitherige Handeln der Stadt war korrekt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Gründe für Beanstandungen im Rahmen der Aufsicht bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

11. Petition 17/4245 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Der bevollmächtigte Sohn der Petentin beschwert sich darüber, dass die Zahlung der Alters- und Witwenrente seit November 2021 eingestellt und bisher nicht wieder aufgenommen wurde. Seine an Demenz erkrankte Mutter sei deshalb in eine finanzielle Notlage geraten.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bezieht die Petentin seit 1. Juli 1989 eine Witwenrente und seit 1. Januar 2004 eine Altersrente. Die vom zuständigen Amtsgericht eingerichtete Betreuung wurde am 3. Dezember 2020 aufgehoben, da die Petentin nach Griechenland verzogen sei. Die damalige Betreuerin teilte der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg eine Anschrift mit, unter der die Petentin „möglicherweise“ zu erreichen sei. Das Schreiben an diese Anschrift vom 1. Juli 2021 blieb ohne Antwort. Daraufhin wurde die Zahlung der Witwenrente zum 31. August 2021 und die Zahlung der Altersrente zum 31. Oktober 2021 eingestellt. Die Anfrage der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg an die griechische Gemeinde bezüglich der aktuellen Anschrift vom 6. April 2022 wurde erst am 30. Mai 2024 beantwortet.

Am 21. Oktober 2024 hat sich dann erstmalig der bevollmächtigte Sohn der Petentin bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg gemeldet und mitgeteilt, dass die Petentin an Demenz leide und bei ihm wohne. Am 6. November 2024 wurde der Sohn aufgefordert, eine Betreuungsurkunde einzureichen. Am 5. Februar 2025 ging die Entscheidung des griechischen Landgerichts vom 16. Januar 2025 über die Bestellung des Sohnes als vorläufigen Betreuer bis zur Hauptverhandlung ein. Die darauf veranlassten Schreiben vom 12. März 2025 und 30. April 2025 an den bevollmächtigten Sohn blieben zunächst ohne Antwort bzw. wurden nur teilweise beantwortet. Erst auf Anfrage vom 22. Juli 2025 hin, wurden der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg am 29. Juli 2025 sämtliche benötigten Unterlagen vorgelegt. Daraufhin hat die Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg am 6. August 2025 die Alters- und Witwenrente wieder angewiesen. Die Altersrente wurde für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. August 2025 nachgezahlt, die Witwenrente für den Zeitraum vom 1. September 2021 bis 31. August 2025. Der bevollmächtigte Sohn wurde darüber am 7. August 2025 telefonisch informiert.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, weiterhin Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I festgelegt. Die Mitwirkung besteht nur insoweit, als ihre Erfüllung in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen oder beantragten Sozialleistung steht. Versicherte brauchen auch dann nicht

mitzuwirken, wenn ihnen dies aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als die leistungsberechtigte Person die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

§ 66 SGB I legt fest, dass wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seine Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird, der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen kann, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Ein Verzug ins Ausland, neue Anschrift und die Bestätigung, dass die Rentenbezieherin noch lebt, müssen von ihr oder ihrem Bevollmächtigten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg mitgeteilt bzw. nachgewiesen werden. Ein Hinweis auf die Mitteilungspflicht der Rentenbezieherin findet sich auch im Rentenbescheid.

Die Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg war demnach berechtigt, um Überzahlungen zu vermeiden, die Leistungen bis zur Klärung des Sachverhalts einzustellen. Der bevollmächtigte Sohn der Petentin hat sich erstmalig am 21. Oktober 2024 bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg gemeldet. Die für die Rentenzahlung benötigten Unterlagen wurden erst am 29. Juli 2025 vollständig vorgelegt. Die Beibringung von Informationen war dem bevollmächtigten Sohn zu einem früheren Zeitpunkt zumutbar. Im Übrigen hat die Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg mit dem Anschreiben der griechischen Gemeinde versucht, selbst den Sachverhalt aufzuklären. Die Beschaffung der Informationen im Ausland war der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg vor dem 30. Mai 2024 jedoch nicht möglich.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Verfahrensweise der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg zur Renteneinstellung und zur Wiederaufnahme nachvollziehbar und von der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden ist. Dem der Petition zugrundeliegenden Anliegen konnte mit Anweisung der laufenden Alters- und Witwenrente und mit der vollständigen Nachzahlung der bisher ausgebliebenen Beträge entsprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Jung

12. Petition 17/4264 betr. Zulassung Gymnasium**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent ist Vater eines Jungen, der im Schuljahr 2024/2025 die vierte Klasse einer Grundschule besucht. Der Petent gibt an, von Oktober 2024 bis Februar 2025 gemeinsam mit seinem Sohn im Ausland gewesen zu sein. Infogedessen habe die Grundschule keine pädagogische Gesamtwürdigung ausgestellt und der Junge habe auch nicht an „Navi4“ teilnehmen können. Den Potenzialtest, über den der Zugang zum Gymnasium hätte erworben werden können, hat der Junge nicht bestanden. Der Petent kritisiert, es könne nicht sein, dass ein 90-minütiger Test über die Schullaufbahn entscheidet.

II. Sachverhalt

Nach Auskunft des zuständigen Regierungspräsidiums wurde der Sohn des Petenten, der damals die vierte Klasse besuchte, mit Wirkung zum 15. Oktober 2024 von den Eltern von der Grundschule abgemeldet, da der Vater bis voraussichtlich März 2025 mit ihm nach Brasilien reisen wollte, um die dortige Kultur und Sprache besser kennenzulernen. Am 27. Januar 2025 wurde das Kind dann wieder an der Grundschule angemeldet.

Die Eltern wurden bereits vor der Abmeldung darauf hingewiesen, dass die Erstellung einer pädagogischen Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz im Februar 2025 bzw. eine Rückmeldung zum weiteren Bildungsweg im Zuge des Übergangsverfahrens unter diesen Umständen nicht möglich sei.

Eine Bescheinigung der ausländischen Schule über einen Besuch vom 28. Oktober 2024 bis 6. Dezember 2024 wurde von den Eltern vorgelegt, eine Übersicht über dort erbrachte Leistungen oder ein Zeugnis jedoch nicht. Das Kind nahm dort nicht am Unterricht einer vierten Klasse, sondern einer dritten Klasse teil.

III. Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen für den Übergang auf das Gymnasium sind in § 88 Schulgesetz abschließend definiert. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das allgemeinbildende Gymnasium ist demnach:

1. Die Empfehlung des Besuchs des allgemeinbildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung nach Satz 1 Nummer 1 oder,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung,

sowie die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für diese Schulart. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das allgemeinbildende Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potenzialtests erfolgen, der vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt und an den Gymnasien durchgeführt wird.

Nach § 1 Absatz 1 Aufnahmeverordnung nimmt die Grundschule am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4, spätestens bis zum 10. Februar, auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz eine pädagogische Gesamtwürdigung vor. Dabei wird nach § 1 Absatz 4 der Aufnahmeverordnung den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E in der Regel entsprochen, wenn in der Halbjahresinformation der Klasse 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Durchschnitt mindestens die Note gut bis befriedigend (2,5) erreicht wurde und keines dieser Fächer schlechter als mit der Note befriedigend (3,0) bewertet worden ist. Eine pädagogische Gesamtwürdigung konnte vorliegend für den Jungen nicht erstellt werden, da aufgrund des Schulbesuchs (vom 9. September bis 11. Oktober 2024) und des sich daran anschließenden Auslandsaufenthaltes keine hinreichenden Grundlagen für eine entsprechende pädagogische Würdigung des Lern- und Leistungserfolgs vorhanden waren. Aus pädagogisch-fachlicher Sicht kann bei einer 5-wöchigen Beobachtung zu Beginn des Schuljahres keine zuverlässige Bewertung abgegeben werden.

Ebenso konnte eine pädagogische Gesamtwürdigung auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt werden. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler und aufgrundlage der geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sind zeitliche Abweichungen bei der Erstellung einer pädagogischen Gesamtwürdigung nicht möglich.

Ausnahmeregelungen sind im Übrigen nicht vorgesehen. Diese sind aus pädagogischer Sicht auch nicht erforderlich. Der Potenzialtest ist so ausgestaltet, dass damit die Frage der Eignung eines Kindes für das Gymnasium auch nach einer mehrwöchigen Unterbrechung des Schulbesuchs in der vierten Klasse aufgrund eines Auslandsaufenthalts (vorliegend 13 Wochen) die Eignung für ein Gymnasium festgestellt werden kann. Der Potenzialtest besteht aus einem fachlichen und einem überfachlichen Teil. Er ist eine spezifische Testung der Voraussetzungen für den Besuch des Gymnasiums. Der fachliche Teil, der auf dem Bildungsplan der Grundschule Baden-Württemberg basiert, beinhaltet Aufgaben aus den Bereichen: Deutsch: Leseverständnis, Rechtschreiben, Sprachgebrauch und Mathematik: Zahlen und Operationen, Raum und Form, Größen und Messen, Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit. Der überfachliche Teil beinhaltet Aufgaben zum logischen Denken. Insbesondere bietet der überfachliche Teil die Möglichkeit durch gute Leistungen dem gymnasialen Anforderungsniveau zu entsprechen, unabhängig vom fachlichen Teil.

Soweit der Petent darauf abstellt, sein Sohn habe im Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von 2,3 erhalten, ist dies nicht relevant.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

13. Petition 17/4216 betr. Livestreams in patientennahen Bereichen von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrte die Aufnahme von Verböten des Erstellens und Verbreitens von Livestreams in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg während der Dienstzeit für dienstlich und privat anwesende Personen.

II. Schilderung des Sachverhalts

Livestreams stellen aus Sicht des Petenten innerhalb der Dienstzeit eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und des Persönlichkeitsrechts der Patientinnen und Patienten, sowie eine Verletzung von Datenschutz und beruflicher Schweigepflicht dar. Der Petent begehrte das Anliegen in die parlamentarische Beratung und Gesetzgebung aufzunehmen. Da es sich um eine bundesweite Problematik handelt, die schon vor der eigentlichen Ausführung gesetzlich verboten werden sollte, wird der Antrag proaktiv vom Petenten gestellt.

III. Rechtliche Würdigung

Bundesweit sind Vorfälle bekannt geworden, dass Pflege- und Gesundheitspersonal Livestreams während der Arbeitszeit veröffentlichen und hier unter anderem auch über persönliche Details einzelner Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten sprechen. Grundsätzlich gelten hier die Regelungen des Datenschutzes sowie die Verschwiegenheitspflicht. Ebenso gelten bestehende Arbeitszeitregelungen.

Es bestehen bereits gesetzliche Vorgaben, die Livestreams während der Arbeitszeit in Pflegeeinrichtungen nicht gestatten bzw. diese unterbinden können, daher ist ein explizites Verbot in Form einer gesonderten gesetzlichen Regelung in Baden-Württemberg nicht notwendig.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schulden dem Arbeitgeber nach §§ 611, 611a BGB ihre volle Arbeitsleistung während der vereinbarten Arbeitszeit. Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebunden, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Das Livestreamen gehört gewöhnlich nicht zu den Aufgaben von in Pflegeeinrichtungen beschäftigten Personen und ist damit nicht geschuldet. Da der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während eines Livestreams somit nicht seine oder ihre geschuldeten Arbeitsleistung dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt, begeht er oder sie eine Pflichtverletzung. Diese Pflichtverletzung kann arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnung und fristlose Kündigung nach sich ziehen.

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann lediglich in der Pause private Angelegenheiten erle-

digen (§ 2 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz). Hierzu kann auch ein Livestream gehören. Allerdings kann dies Art der Pausengestaltung vertraglich oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt und mit gleichen Konsequenzen wie oben geahndet werden.

Darüber hinaus gelten in den Einrichtungen bzw. Arbeitsstätten einzelne Regelungen, die das Livesreamen verbieten können. Hierzu gehört z. B. das Hausrecht, das regeln kann, ob und unter welchen Bedingungen außerhalb der Bewohnerzimmer in Pflegeeinrichtungen gefilmt werden darf.

Da Pflegekräfte sowie andere Gesundheitsberufe darüber hinaus als Geheimnisträger im Sinne des § 203 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) gelten, ist ihnen verboten, anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse unbefugt an Dritte weiterzugeben. Ein Verstoß kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Somit ist es den in der Pflege beschäftigten Personen unabhängig von ihren arbeitsvertraglichen Pflichten bereits heute untersagt, Livestreams zu schalten, wenn die Gefahr des Geheimnisverrats in Form von Schriftstücken, Bildschirmen, Geräuschen, Stimmen o. ä. im Hintergrund nicht ausgeschlossen werden kann.

Artikel 9 der Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) regelt zudem den Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten. Pflegefachpersonen sowie andere Gesundheitsberufe müssen sicherstellen, dass Patientendaten vertraulich behandelt und geschützt werden. Dies ist bei den Livestreams im beruflichen Kontext nicht immer ausgeschlossen.

Das generelle Verbot von Live-Streams in Pflegeeinrichtungen durch Pflegepersonal stößt aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus neben ganz praktischen Umsetzungsproblemen der Überwachung eines solchen Verbots auch auf arbeitsrechtliche Bedenken. Um einen effektiven Schutz gegen solche Livestreams zu ermöglichen, wäre ein denkbarer Weg, das Pflegepersonal dazu zu verpflichten, vor Dienstantritt ihr Mobiltelefon abzugeben. Neben dem Aspekt, dass dieser Ansatz der Attraktivität der Branche wenig zuträglich wäre, stellt sie auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dar. Das Mobiltelefon ist mittlerweile ein notwendiger täglicher Begleiter. Das Mobiltelefon bei sich zu tragen und es im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, ist Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit der Arbeitnehmenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

14. Petition 17/3821 betr. Justizvollzug**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent verbüßt derzeit in eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Zudem hat er eine Freiheitsstrafe aufgrund eines Bewährungswiderrufs in Höhe von sechs Monaten wegen Betrugs sowie in Höhe von einem Jahr wegen Betrugs zu verbüßen.

Er befindet sich seit dem 15. Juli 2022 in Haft, und zwar zunächst in der Justizvollzugsanstalt A und seit dem 1. Juli 2024 in der Justizvollzugsanstalt B.

Der Petent bringt vor, in den Justizvollzugsanstalten A und B jeweils keine ausreichende medizinische Versorgung erhalten zu haben (1.) und behauptet, in beiden Justizvollzugsanstalten würden Gefangene, die sich wie er rechtlich wehrten und für Mitgefangene einsetzen, bekämpft, misshandelt (2.) und zu Unrecht im geschlossenen Bereich eingesperrt (3.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**Zu 1.:**

Es liegen keine Hinweise auf gesundheitliche Ereignisse vor, bei denen dem Gefangenen eine medizinische Abklärung oder Behandlung vorenthalten worden wäre. Vielmehr stellt sich die bisherige medizinische Behandlung des Petenten symptomorientiert, angemessen und lege artis dar.

In der Justizvollzugsanstalt A hat der Petent eine Vielzahl an Ausführungen zu ärztlichen Behandlungen und damit die notwendige fachärztliche Versorgung erhalten. Ab dem 9. August 2023 hat der Petent zudem regelmäßig an der von der Justizvollzugsanstalt A angebotenen Lauf- und Radsportgruppe, ab dem 26. September 2023 auch regelmäßig an den VHS-Terminen „Rückenfit“ und später an dem Kurs „Fit für den Alltag“ teilgenommen. Hinsichtlich des behaupteten Arbeitsunfalls im Januar 2024 ist der Petent innerhalb der Justizvollzugsanstalt A weder beim Krankenrevier beziehungsweise beim Anstalsarzt, noch beim Werkdienstleiter oder der Geschäftsführerin des vollzuglichen Arbeitswesens vorstellig geworden. Vielmehr hat der Petent auch in der Folgezeit an den VHS-Kursen und den Sportgruppen, insbesondere der Laufsportgruppe, teilgenommen.

Bei dem Petenten liegt diagnostisch eine operationsbedürftige Gelenkerkrankung vor, bei welcher eine operative Sanierung geplant ist. Am 28. Mai 2025 ist vor diesem Hintergrund eine zunächst ambulante Vorstellung des Petenten durch die Justizvollzugsanstalt B in einer Fachabteilung einer Universitätsklinik zur Festlegung des Procedere erfolgt. Ein konkreter Operationstermin mit etwaiger anschließender Rehabilitationsmaßnahme war anschließend noch nicht bekannt. Sofern ein entsprechender Termin feststeht, wird dieser den jeweiligen Vollstreckungsbehörden mitgeteilt, damit diese zuständigshalber über die durch den Petenten beantragte Haftunterbrechung entscheiden können, was dem Petenten auch bereits

mehrfach seitens der Justizvollzugsanstalt mitgeteilt wurde. Die zuständigen Staatsanwaltschaften haben bereits mit Schreiben vom 9. sowie 11. April 2025 mitgeteilt, dass Bereitschaft zu einer medizinisch notwendigen Strafunterbrechung bestehe, und um Mitteilung des geplanten Operationstermins sowie der voraussichtlichen Dauer der erforderlichen Unterbrechung gebeten, welche für eine abschließende Entscheidung benötigt werden.

Ergänzend sei angemerkt, dass auch das Landgericht einen Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung, mit welchem dieser die Durchführung von der Justizvollzugsanstalt – nach seinen Angaben – verweigerter „Gesundheitsfürsorge“ sowie die Vorführung zum amtsärztlichen Dienst begehrt hat, mit Beschluss vom 12. März 2025 kostenpflichtig zurückgewiesen hat. Nach den Gründen der Entscheidung konnte nicht festgestellt werden, dass der Petent derzeit nicht in dem gesetzlich bestimmten Leistungsumfang behandelt wird.

Im Übrigen ist der Petent haftfähig. Insbesondere liegen keine zwingenden Gründe für einen Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit gemäß § 455 Strafprozeßordnung im Sinne einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung oder der Besorgnis naher Lebensgefahr vor. Entsprechend wurde – abweichend von der Behauptung des Petenten – eine Haftunfähigkeit in Vermerken des zuständigen Anstalsarztes der Justizvollzugsanstalt B vom 6. November 2024, 27. Januar 2025 und 26. März 2025 jeweils verneint.

Zu 2.:

Die pauschalen Vorwürfe einer angeblichen unrechtmäßigen Behandlung oder Misshandlung Gefangener seitens nicht näher bezeichneter Bediensteter der Justizvollzugsanstalten sind einer näheren Prüfung nicht zugänglich. Entsprechend zuordenbare Vorfälle sind nicht bekannt.

Zu 3.:

Soweit der Petent seine Verlegung in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt B beanstandet, hatte er von der Justizvollzugsanstalt A zunächst die Zulassung zum Freigang ab dem 13. April 2024 erhalten. Im Rahmen der Arbeitsplatzsuche des Petenten für den Freigang legte dieser der Anstalt insgesamt drei Arbeitsplatzbestätigungen vor. Im weiteren Verlauf ergab sich jedoch, dass die Bescheinigungen nicht von den als Aussteller zu erkennenden Stellen stammten. Es ergab sich der Verdacht, dass der Petent die Bescheinigungen selbst erstellt hatte. Dieser Sachverhalt wurde bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Zudem wurde der Petent als ungeeignet für den offenen Vollzug erachtet und daraufhin in die für den geschlossenen Vollzug zuständige Justizvollzugsanstalt B verlegt.

Gegen diese Entscheidung hat der Petent einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, der ausweislich des Beschlusses des Landgerichts vom 30. Juli 2024 zurückgewiesen wurde. Die hiergegen

gerichtete Rechtsbeschwerde des Petenten wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 23. September 2024 als unzulässig verworfen.

Soweit der Petent andeutet, Vollzugsbedienstete könnten Dokumente im Zusammenhang mit einer Arbeitsplatzbestätigung einer Stadt und einer Verlegung in das Freigängerheim gefälscht haben, gibt es keine Anhaltspunkte für diesen Vorwurf. Auch das Vorbringen, der Justizvollzugsanstalt A würden von Seiten des Arbeitsamts Vermittlungsprovisionen für Verlegungen der Gefangenen in das Freigängerheim A entrichtet, trifft nicht zu.

Die Verfahrensweisen der Justizvollzugsanstalten A und B ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

15. Petition 17/4212 betr. Errichtung eines Gewächshauses

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die angeordnete Beseitigung eines Gewächshauses. Zudem bittet sie darum, von dem zur Durchsetzung der Beseitigung bereits festgesetzten Zwangsgeld abzusehen.

Darüber hinaus ist die Petentin der Ansicht, dass die zuständige Baurechtsbehörde in dem streitgegenständlichen Fall willkürlich handele.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin eines Außenbereichsgrundstücks. Auf dem Grundstück befindet sich ein Gewächshaus mit Fundament. Das Grundstück grenzt an das Baugebiet G. und insbesondere an ein Grundstück, auf dem sich das Wohngebäude der Petentin befindet.

Nachdem die Baurechtsbehörde im Landratsamt Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hatte, ordnete sie mit Bescheid vom 20. Januar 2020 die Beseitigung des Gewächshauses an. Sie begründete die Beseitigung mit der bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich.

Der von der Petentin gegen die Anordnung eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 5. November 2020 zurückgewiesen.

Gegen den Widerspruchsbescheid legte die Petentin Klage ein, die sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 17. Mai 2022 wieder zurückzog. Der Bescheid wurde mithin bestandskräftig.

Nachdem die Beseitigung des Gewächshauses von der Petentin auch in der Folge nicht vorgenommen wurde, setzte die Baurechtsbehörde ihr mit Schreiben vom 27. Dezember 2023 letztmalig eine Frist zur Beseitigung und drohte ihr ein Zwangsgeld in Höhe von 1 000 Euro an.

Gegen diesen Bescheid legte die Petentin Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde durch das Regierungspräsidium am 23. Januar 2025 mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Vorhaben formell und materiell rechtswidrig sei, zudem eine nun von der Petentin vorgetragene landwirtschaftliche Privileierung nicht vorliege.

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob die Petentin Klage vor dem Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 8. Mai 2025 vollumfänglich zurück. Es führte insbesondere aus, dass die Beseitigungsanordnung seit der Klagerücknahme im Jahr 2022 bestandskräftig sei. Ungeachtet dessen sei das Gewächshaus materiell illegal und diene darüber hinaus auch nicht dem von der Petentin angeführten landwirtschaftlichen Betrieb, der sich etwa sechs Kilometer von dem Vorhaben entfernt befindet. Denn ein vernünftiger Landwirt würde kein Gewächshaus von unter 30 m² Brutto-Rauminhalt in einer Entfernung von über sechs Kilometern Entfernung zu seiner Hofstelle betreiben. Außerdem seien die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt, die Fristsetzung bis 1. März 2024 angemessen und die Zwangsgeldandrohung über 1 000 Euro recht- und verhältnismäßig.

Einen Antrag auf Zulassung der Berufung hat die Petentin nicht gestellt. Auch auf weitere Zwangsgeldandrohungen und -festsetzungen der Baurechtsbehörde hin hat die Petentin das Gewächshaus nicht zurückgebaut.

2. Rechtliche Würdigung

Maßgeblich für die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35 Baugetzbuch (BauGB). Die im Außenbereich vorbehaltlich entgegenstehender öffentlicher Belange, wie beispielsweise der Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, grundsätzlich zulässigen Vorhaben sind die privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB und die begünstigten Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB.

Für die sonstigen Vorhaben gilt nach § 35 Absatz 2 BauGB ein grundsätzliches Bauverbot, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn eine Beeinträchtigung insbesondere der in § 35 Absatz 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange ausgeschlossen werden kann.

Die Zulässigkeit des Gewächshauses der Petentin ist nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen, da es weder als privilegiert noch als begünstigtes Vorhaben einzuordnen ist.

Sofern die Petentin geltend macht, dass das Gewächshaus durch einen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt

wird, ist dem entgegenzuhalten, dass nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB jedes einzelne Vorhaben in seiner Verwendung, Gestaltung und Ausstattung nur dann privilegiert zulässig ist, wenn es dem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne dieser Regelung „dient“. Eine solche dienende Funktion ist nach der ständigen Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn ein vernünftiger Landwirt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch seine Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird“. Dies ist vorliegend offenkundig nicht der Fall.

Das Gewächshaus ist auch nicht nach § 35 Absatz 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig, da es die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.

Das Gewächshaus ist insofern materiell rechtswidrig. Es ist auch formell rechtswidrig, da es ohne Genehmigung errichtet wurde. Damit sind die Voraussetzungen für eine Beseitigungsanordnung nach § 65 Landesbauordnung erfüllt.

Die Beseitigungsanordnung vom 20. Januar 2020 ist bestandskräftig. Damit ist die allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung des § 2 Nummer 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) erfüllt. Die Androhung eines Zwangsgelds in Höhe von ursprünglich 1 000 Euro zur Durchsetzung der Beseitigung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Im Übrigen eignet sich der von der Petentin vorgetragene Parallelfall nicht für die Geltendmachung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Zwar darf die Baurechtsbehörde im Falle mehrerer gleichartiger Sachverhalte nicht ohne sachlichen Grund allein gegen einen Baurechtsverstoß vorgehen. Ein gleichartiger Sachverhalt bei Beseitigungsverfügungen im Außenbereich ist aber nur für bauliche Anlagen anzunehmen, die in einem topographisch eng abzugrenzenden, landschaftlich einheitlichen Bereich liegen. Das Gebiet, für das ein gleichartiger Sachverhalt anzunehmen ist, besteht also in aller Regel aus einer zusammenhängenden Landschaft oder einer Gegend. Nach diesen Maßstäben war vorliegend die unbebaute Umgebung im näheren Umkreis, also die unbebaute Fläche nördlich und westlich der Siedlungsbebauung bis hin zur Fläche des Golfplatzes heranzuziehen, da diese einen landschaftlich einheitlichen Bereich bildet. In diesem Gebiet war die Baurechtsbehörde bereits im Jahr 2018 gegen ein Gewächshaus vorgegangen. Im Übrigen finden sich im heranzuziehenden Vergleichsgebiet keine gleichartigen illegalen Bauten. Der nun vorgetragene Parallelfall liegt etwa 15 Kilometer Luftlinie entfernt und kann somit keinen gleichartigen Sachverhalt darstellen. Ein Verstoß gegen das grundrechtliche Gebot der Gleichbehandlung liegt somit nicht vor. Unabhängig davon ist die Beseitigungsverfügung nach Rücknahme der Klage vor dem Verwaltungsgericht bestandskräftig.

Die Behauptungen, die die Petentin hinsichtlich der Arbeit der Landratsamts äußert, weist dieses entschieden zurück. Das Landratsamt betont, dass die Baurechtsbehörde konsequent nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und Gleichbehandlung gehandelt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

16. Petition 17/4339 betr. Zulassung zur Ausbildung als Fachlehrer für musisch-technische Fächer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Zulassung zur Ausbildung „Fachlehrkraft musisch-technische Fächer“ und bittet darauf hinzuwirken, dass das Regierungspräsidium Stuttgart ihm im Rahmen einer Sonderregelung/Ausnahmegenehmigung diese Ausbildung ermöglicht.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent bewarb sich im Zeitraum 2004 bis 2010 mehrfach bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart für die Ausbildung „Fachlehrkraft musisch-technische Fächer“. Diese Anträge wurden jeweils abgelehnt bzw. hatte der Petent die dafür erforderliche Eignungsprüfung nicht bestanden, teilweise hatte er seine Anträge auch zurückgezogen.

Mit Antrag vom 11. Oktober 2021 bewarb sich der Petent erneut beim Regierungspräsidium Stuttgart für das Pädagogische Fachseminar X, woraufhin er an der Zulassungs- und Eignungsprüfung teilnehmen durfte und diese bestand. Das Regierungspräsidium Stuttgart informierte den Petenten mit Schreiben vom 9. Mai 2022 darüber, dass er zum 13. September 2022 dem Pädagogischen Fachseminar X mit den Fächern Sport und Technik zugewiesen sei und er an diesem Tag, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorlägen, durch Aushändigung der Ernennungsurkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Fachlehreranwärter ernannt und damit zur Ausbildung zugelassen werde. Am 12. September 2022 ging beim Regierungspräsidium Stuttgart ein Schreiben des Petenten ein, in dem er mitteilte, dass er die Ausbildung nicht antreten und die geforderten Unterlagen nicht vorlegen könne.

Mit Antrag vom 20. Oktober 2022 bewarb er sich nochmals beim Regierungspräsidium Stuttgart für die im September 2023 beginnende Ausbildung zur Fachlehrkraft. Das Regierungspräsidium Stuttgart lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 1. Dezember 2022 ab, da er seinen Prüfungsanspruch verwirkt habe, indem er sich bereits in den Jahren 2004 bis 2011 mehr-

fach vergeblich für eine Ausbildung als Fachlehrer beworben und im Jahr 2018 sich bei einer erneuten Bewerbung durch falsche Angaben über die bisherige Teilnahme an der Zulassungs- und Eignungsprüfung die Zulassung erschlichen habe. Wegen dieser Handlungen habe er sich für die Einstellung und Tätigkeit in der Ausbildung und auch für den späteren Dienst als Lehrer als ungeeignet erwiesen. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 14. März 2023 zurückgewiesen.

Dagegen erhob der Kläger am 18. April 2023 Klage beim Verwaltungsgericht und beantragte, ihn unter Aufhebung des Bescheids vom 1. Dezember 2022 für die Ausbildung als Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer zuzulassen.

Aufgrund eines richterlichen Hinweises vom 8. Mai 2023 machte das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schriftsatz vom 14. Juni 2023 einen Vergleichsvorschlag, u. a. gerichtet auf die Möglichkeit der Aufnahme der Ausbildung zum 11. September 2023 am Pädagogischen Fachseminar in X. Diesen nahm der Petent jedoch mit dem Einwand, er wolle am Pädagogischen Fachseminar in Y – also außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Regierungspräsidiums Stuttgart – ausgebildet werden, nicht an. In der Folge erklärte das Regierungspräsidium Stuttgart, dass man den streitgegenständlichen Ausgangsbescheid und den Widerspruchsbescheid mit Bescheid vom 30. August 2023 aufgehoben habe und der Vergleich daran gescheitert sei, dass der Petent die Zulassung im Regierungsbezirk Karlsruhe gewünscht und dies zur Bedingung des Vergleichs gemacht habe. Er habe beim Regierungspräsidium Stuttgart die Zulassung zur Ausbildung gewünscht und nur diese könne ihm seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart gewährt werden.

Trotz mehrfacher Aufforderungen erklärte der Petent den Rechtsstreit nicht für erledigt und äußerte sich nicht weiter zur Klage, weshalb am 10. Juni 2024 die Klage des Petenten abgewiesen und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden.

Nachdem der Petent per E-Mail vom 28. August 2025 das Regierungspräsidium Stuttgart erneut um Prüfung bat, ob er sich für die Ausbildung zur Fachlehrkraft bewerben könne, teilte ihm das Regierungspräsidium per E-Mail vom 2. September 2025 mit, er könne sich unter Einhaltung der Frist vom 1. November 2025 für die Ausbildung wie gewünscht bewerben.

2. Rechtliche Würdigung

Für den Petenten gilt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer (Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch – APrOFL) vom 24. November 2015. Auch wenn die Eignungsprüfung in diesem Fall bereits vorliegt, ist weiterhin ein Zulassungsantrag nach § 3 APrOFL erforderlich. Ein solcher müsste zunächst formal über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung und mit weiteren Unterlagen (z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, erweitertes Führungszeugnis) gestellt

werden, bevor eine Zulassung durch das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgen kann.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent die Möglichkeit hatte, sich bis 1. November 2025 erneut beim Regierungspräsidium Stuttgart um die Zulassung zur Ausbildung „Fachlehrkraft musisch-technische Fächer“ zu bewerben, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

17. Petition 17/4092 betr. Vorgehen der Polizei und Staatsanwaltschaft

1. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet das Vorgehen der Staatsanwaltschaft und eines Polizeibeamten in einem gegen ihn wegen des Vorwurfs der Hehlerei geführten Ermittlungsverfahren. Er ist der Auffassung, dass Polizei und Staatsanwaltschaft dieses Verfahren in höchst zweifelhafter Weise betrieben und dabei ihre Dienstpflichten verletzt hätten. Den zugrundeliegenden Sachverhalt schildert der Petent wie folgt:

Im Sommer 2023 habe er in einem Markenladengeschäft zwei Taschen gekauft und bei dem anwesenden Mitarbeiter bezahlt. Ein Jahr später habe ihn der Polizeibeamte während seines Urlaubs angerufen und angegeben, der Mitarbeiter habe das Geld unterschlagen. Der Beamte habe ihn telefonisch befragt, ohne ihn darüber aufzuklären, dass er als angeblich Beschuldigter vernommen wurde, und ihm dabei verschiedene Angaben in den Mund gelegt, die ihm zwar schlüssig erschienen seien, die er aber ohne seinen Kalender oder sonstige Aufzeichnungen nicht aus eigener Erinnerung habe bestätigen können. Am Ende des Gesprächs habe der Polizeibeamte einen Tatvorwurf erhoben und ihn aufgefordert, die Taschen an eine noch zu benennende Adresse zu senden. Für den Fall, dass er dies nicht tun sollte, habe der Polizeibeamte mit einem Strafverfahren wegen Hehlerei gedroht. Diese Art der Kontaktaufnahme durch den Polizeibeamten empfinde er als nötigend.

Im Anschluss an das Telefonat habe er, der Petent, den Polizeibeamten angeschrieben und um eine schriftliche Kontaktaufnahme gebeten. Daraufhin habe der Polizeibeamte wiederum ihn zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert, ohne den angebotenen, angeblich mit der Staatsanwaltschaft abgestimmten „Deal“ schriftlich zu wiederholen. Dies sei besonders deshalb bemerkenswert, weil der Hersteller der Taschen ihm zwischenzeitlich mitgeteilt habe, dass er die Ware nicht zurückverlange. Dies werfe die Fragen auf, auf welcher Grundlage der Polizeibeamte die Ware mit dem Angebot eines „Deals“ zurückgefordert habe, an welche Adresse die Ware hätte geschickt

werden sollen und was der Polizeibeamte damit vorgehabt habe bzw. was mit der Ware und den Verfahren der Kunden passiert sei, die sich auf den „Deal“ eingelassen hätten. Um unter anderem dies zu erfahren, habe er über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 6. August 2024 Akteneinsicht beantragt und eine Stellungnahme angekündigt. Als erste und einzige Reaktion habe er am 18. Juni 2025 ein Schreiben der Staatsanwaltschaft erhalten, wonach das Verfahren gegen Zahlung eines Geldbetrages eingestellt werden könne. Die Frist für die Abgabe seines Einverständnisses sei auf den 23. Juni 2025 datiert gewesen, verbunden mit dem Hinweis, dass eine Fristverlängerung nicht vorgesehen sei. Damit seien ihm die beantragte Akteneinsicht sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Tatvorwurf verwehrt worden. Darüber hinaus sei ihm durch die kurze Fristsetzung die Möglichkeit genommen worden, mit seinem Rechtsanwalt Rücksprache zu halten. Zwar habe er der Einstellung des Verfahrens gegen die Zahlung eines Geldbetrages zugestimmt, weil ihm der Zeit- und Kostenaufwand des angedrohten Gerichtsverfahrens zu hoch gewesen sei. Dies sei jedoch nicht als Schuldeingeständnis zu verstehen. Er habe reguläre Ware in einem regulären Geschäft bei einem regulären Mitarbeiter bezahlt.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ausgangspunkt des gegen den Petenten geführten Ermittlungsverfahrens war ein gesondertes Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter eines Markenladen-Geschäfts, der eingeräumt hatte, Waren heimlich auf eigene Rechnung verkauft zu haben. Hierzu habe er Kaufinteressenten einen Rabatt von 30 bis 40 Prozent unter der Voraussetzung angeboten, dass sie nach Ladenschluss wiederkommen, bar bezahlen, keine Rechnung erhalten und niemandem davon erzählen. Durch eine Auswertung des Mobiltelefons des Verkäufers konnten über 150 mutmaßliche Käufer, darunter der Petent, identifiziert werden. Gegen alle diese Personen wurden Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Hehlerei eingeleitet.

Am 16. Juli 2024 nahm der Polizeibeamte erstmals telefonischen Kontakt mit dem Petenten auf. Dieser gab nach mündlicher Belehrung an, in dem betreffenden Ladengeschäft zwei Umhängetaschen für etwa 90,00 Euro erworben, bar bezahlt und keine Rechnung dafür erhalten zu haben. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft teilte der Polizeibeamte dem Petenten mit, dass das Verfahren im Fall einer freiwilligen Rückgabe der Ware mit hoher Wahrscheinlichkeit eingestellt werden würde. Der Petent zeigte sich prinzipiell kooperativ und wollte sich am Folgetag nochmals melden.

Wie sich dem von dem Polizeibeamten angefertigten Aktenvermerk entnehmen lässt, blieb der vereinbarte Rückruf aus. Eine E-Mail des Petenten an das zuständige Polizeirevier wurde am 22. Juli 2024 beantwortet. Nach vier erfolglosen Anrufversuchen beim Petenten wurde Ende Juli 2024 ein schriftlicher Anhörbogen an diesen verschickt, der nicht zurückgelangte. Am 7. August 2024 ging ein Akteneinsichtsgesuch des Verteidigers des Petenten ein, verbunden mit der Ankündigung, dass sich der Petent ggf. zu einem

späteren Zeitpunkt zu dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt einlassen werde. Im Mai 2025 legte die Polizei die Akte der zuständigen Staatsanwaltschaft vor.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 teilte die Staatsanwaltschaft dem Petenten mit, welchen Sachverhalt und Straftatbestand sie ihm zur Last legt und dass beabsichtigt sei, gemäß § 153a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, wenn der Petent der vereinfachten Verfahrenserledigung bis zum 23. Juni 2025 zustimmen und bis zum 2. Juli 2025 einen Geldbetrag in Höhe von 200,00 Euro an einen näher bezeichneten gemeinnützigen Verein zahlen sollte. Eine Mitteilung an den Verteidiger erfolgte nicht.

Am 24. Juni 2025 ging das auf den 22. Juni 2025 datierte Antwortschreiben des Petenten bei der Staatsanwaltschaft ein. Darin erklärte der Petent, mit der beabsichtigten Sachbehandlung einverstanden zu sein und – unter Verweis auf die beigefügten Überweisungsbelege – die Auflage bereits erfüllt zu haben. Nachdem der Auflagenempfänger den Zahlungseingang bestätigt hatte, stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 27. Juni 2025 endgültig gemäß § 153a Absatz 1 StPO ein.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2025 legte der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft ein. Die Beschwerdebegründung entsprach dem Petitionsvorbringen. Mit Schreiben vom 10. Juli 2025 teilte der Leiter der Staatsanwaltschaft dem Petenten mit, dass nach Prüfung des Vorgangs dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht veranlasst seien.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und das Vorgehen des Polizeibeamten sind nicht zu beanstanden.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Ausgangsverfahren bestanden zureichende tatsächliche Anhaltpunkte, dass der Petent sich der Hehlerei (§ 259 des Strafgesetzbuches) strafbar gemacht hatte, indem er von dem gesondert verfolgten Verkaufsmitarbeiter Waren zu einem deutlich reduzierten Kaufpreis nach Ladenschluss gegen Barzahlung ohne Kaufbeleg und unter dem Siegel der Verschwiegenheit erworben hatte. Die Staatsanwaltschaft war daher gemäß § 152 Absatz 2 StPO zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Petenten verpflichtet. Die Polizei war gemäß § 163 Absatz 1 Satz 1 StPO verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen, wozu auch die Vernehmung des Petenten gemäß § 163a StPO gehörte. Die Art und Weise der Beschuldigtenvernehmung begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Der Petent wurde durch den Polizeibeamten mündlich als Beschuldigter belehrt. In der Akte wurden nur seine Angaben nach erfolgter Belehrung dokumentiert. Etwaige Spontanäußerungen im Vorfeld wurden nicht verwertet. Objektive Anhaltspunkte dafür, dass dem Petenten Angaben „in den Mund gelegt“ worden sind, bestehen nicht.

Gegen den Hinweis, dass das Ermittlungsverfahren im Fall einer freiwilligen Rückgabe der Taschen mit

hoher Wahrscheinlichkeit eingestellt werde, bestehen ebenfalls keine Bedenken. Die Staatsanwaltschaft kann unter den Voraussetzungen des § 153 Absatz 1 StPO bzw. des § 153a Absatz 1 StPO aus Opportunitätsgründen von der Verfolgung einer Straftat abssehen. In diesem Zusammenhang kann ein positives Nachtatverhalten des Beschuldigten wie etwa die freiwillige Herausgabe des Taterlangten i. S. d. § 73 Absatz 1 Strafgesetzbuch berücksichtigt werden bzw. dem Beschuldigten zur Auflage gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Verletzte im konkreten Fall kein Interesse an einer Opferentschädigung hat, denn auch in solchen Fällen gilt das der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zugrundeliegende Prinzip, dass sich Straftaten wirtschaftlich nicht lohnen dürfen. Allerdings kann eine Verfahrenseinstellung im Vorfeld nicht verbindlich zugesagt werden, da die Staatsanwaltschaft bei der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 153, 153a StPO alle in einem früheren Verfahrensstadium möglicherweise noch unbekannten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass die Verteidigungsanzeige und das Akteneinsichtsgesuch willkürlich übergangen worden wären, sind nicht erkennbar. Vielmehr dürfte das anwaltliche Schreiben angesichts der Vielzahl von über 150 Ermittlungsverfahren aus demselben Tatkomplex versehentlich unberücksichtigt geblieben sein. Auf das noch unerledigte Akteneinsichtsgesuch und die Ankündigung, gegebenenfalls im Anschluss zum Tatvorwurf Stellung nehmen zu wollen, hätte der Petent die Staatsanwaltschaft bereits unmittelbar nach Erhalt des Schreibens vom 10. Juni 2025 hinweisen können. Darüber hinaus hätte er sich eine längere Überlegungszeit ausbedingen oder zunächst unter Vorbehalt der vereinfachten Verfahrenserledigung zustimmen können, um sodann die für die Erfüllung der Auflage gesetzte Frist von weiteren neun Tagen zur Einholung anwaltlichen Rats auszunutzen. Das Schreiben der Staatsanwaltschaft enthielt – entgegen des Petitionsvorbringens – keinen Hinweis, dass eine Fristverlängerung nicht vorgesehen sei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

18. Petition 17/223 betr. Denkmalschutz, Montage eines Solarmoduls

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für eine bereits angebrachte Photovoltaikanlage (PV-Anlage) am Balkon eines Kulturdenkmals.

II. Sachverhalt

Anbringung der PV-Anlage

Der Petent, ein Mieter in einem Gebäude der als Sachgesamtheit denkmalgeschützten Siedlung „Gartenstadt K.“, brachte ohne Kenntnis der Eigentümerin bzw. der Verwaltung der Gartenstadt K. eG, eine PV-Anlage an einem Balkon im 1. Stock des Gebäudes an.

Am 20. April 2021 erhielt er ein Schreiben der Verwaltung der Gartenstadt K. eG, mit dem er gebeten wurde, die Anlage zu entfernen. Die Aufforderung erfolgte aufgrund eines Hinweises der Denkmalschutzbehörde der Stadt K.

Die Stadt K. richtete sowohl an den Petenten als auch an die Verwaltung der Gartenstadt K. eG am 25. Juni 2021 ein Schreiben, in dem u. a. ausgeführt wurde, dass die Anlage am Gebäude als Fremdkörper wahrgenommen würde. Die Stadt K. sah keine nachträgliche Genehmigungsfähigkeit für das bereits vollzogene Vorhaben.

Das petitionsgegenständliche Anwesen ist konstitutiver Bestandteil der Sachgesamtheit der denkmalgeschützten Gartenstadt K.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 DSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört, beseitigt oder in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.

Es wurde festgestellt, dass die Versagung der nachträglichen Genehmigung zum damaligen Zeitpunkt nicht zu beanstanden ist. Richterweise wurde die PV-Anlage damals als erhebliche Beeinträchtigung des Gesamterscheinungsbildes der Siedlung eingestuft. Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage ist die Anlage jetzt jedoch genehmigungsfähig. Dies gilt, obwohl weiterhin für die Siedlung ein gestalterisches Gesamtkonzept für die Anbringung von Solaranlagen fehlt. Im August 2025 hat allerdings die Gartenstadt K. eG gemeinsam mit einer Universität sowie der städtischen Energieberatungsagentur ein Projekt zur Förderung von PV-Anlagen auf Balkonen gestartet.

Die Stadt K. teilte dem Petenten am 5. November 2025 mit, dass die angebrachte Solaranlage unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen gemäß §§ 2, 7 und 8 Denkmalschutzgesetz genehmigt wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 17/4383 betr. Programmgestaltung öffentlich-rechtlicher Sender**1. Gegenstand der Petition**

Der Petent begeht die Sicherstellung, dass ARD und ZDF journalistische Neutralität wahren und Inhalte transparent, ausgewogen und professionell gestalten.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass das Programm von ARD und ZDF häufig subjektive Meinungen und propagandistische Inhalte enthalte, statt sachlich und neutral über aktuelle Ereignisse zu informieren. Seiner Ansicht nach sei es Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Sender, objektive und ausgewogene Informationen bereitzustellen. Es entstehe jedoch derzeit der Eindruck, dass die Berichterstattung nicht unabhängig erfolge und teilweise fremden Interessen folge.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, wie die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF, können sich auf die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz berufen. Rundfunkfreiheit bedeutet in erster Linie Pluralität und Staatsferne. Da die Staatsgewalt in allen Teilen der öffentlichen Kritik und Kontrolle unterliegt, deren Wirksamkeit wesentlich von der Freiheit der Medien abhängt, ist dem Staat jeder bestimmende Einfluss auf die Programmgestaltung und die Programminhalte versagt. Die Funktion des Rundfunks als Medium und Faktor bei der Meinungsbildung soll unbeeinflusst vom Staat ausgeübt werden. Der Gesetzgeber ist lediglich gehalten, die Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser Funktion festzusetzen.

Da die Gesetzgebungskompetenz im Medien- und Rundfunkbereich nach Artikel 30 des Grundgesetzes den Ländern obliegt, haben diese die Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dementsprechend festgelegt. Über mehrere durch alle 16 Länder abgeschlossene Staatsverträge, insbesondere den Medienstaatsvertrag (MStV), den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV), den ARD-Staatsvertrag und den ZDF-Staatsvertrag haben sich die Länder in erheblichem Umfang auf eine einheitliche Rechtslage verständigt. Daneben bestehen in den einzelnen Ländern Landesmediengesetze sowie Regelungen zu den einzelnen Landesrundfunkanstalten, die bei Mehrlandanstalten, wie dem MDR, NDR, SWR oder rbb, durch Staatsverträge zwischen den beteiligten Ländern, und bei den anderen Landesrundfunkanstalten, wie dem BR, HR, RB, SR oder WDR, durch Landesgesetz getroffen werden.

Insbesondere haben die Länder hierbei in § 26 Absatz 2 MStV festgelegt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen,

sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet sind. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen. Der gesetzgeberische Rechtsrahmen für die vom Petenten geforderte Berichterstattung wurde damit geschaffen.

Aufgrund des skizzierten Gebots der Staatsferne gibt es grundsätzlich keine staatliche Fachaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Aufsicht über das Handeln der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird in erster Linie durch die anstaltseigenen Aufsichtsgremien, namentlich den jeweiligen Rundfunk- bzw. Fernsehrat und Verwaltungsrat, wahrgenommen. Bei Beschwerden gegen bestimmte Programminhalte steht es den Bürgerinnen und Bürgern frei, sich an den jeweils zuständigen Rundfunk- bzw. Fernsehrat zu wenden. Das Verfahren der Programmbeschwerde ist für vom ZDF verantwortete Programminhalte in § 15 ZDF-Staatsvertrag und für vom SWR verantwortete Programminhalte in § 11 SWR-Staatsvertrag geregelt. Für von anderen Landesrundfunkanstalten verantwortete Programminhalte, seien es eigene Programminhalte oder Inhalte für Gemeinschaftsangebote der ARD, gelten ähnliche Regelungen. Erst wenn eine Abhilfe der Programmbeschwerde durch die anstaltseigenen Aufsichtsgremien nicht erfolgt, kann die Rechtsaufsicht angerufen werden. Die Zuständigkeit der Rechtsaufsicht bestimmt sich danach, von welcher Rundfunkanstalt der angegriffene Programminhalt verantwortet wird und beim ZDF sowie den Mehrländeranstalten zusätzlich nach einer turnusmäßigen Zuständigkeit der einzelnen beteiligten Länder.

Da der Petent keine konkreten Programminhalte benennt, die aus seiner Sicht gegen die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen verstößen, kann weder die Zuständigkeit für die Behandlung einer solchen Beschwerde festgestellt werden, noch eine inhaltliche Prüfung erfolgen. Sofern der Petent die Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allgemein und insgesamt in den Blick nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass die Länder beabsichtigen, ein neues Aufsichtsgremium für die Überprüfung der Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Gesamtheit zu schaffen. Zwischen dem 14. und 26. März 2025 haben die Regierungschefs und Regierungschefs der Länder den Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) unterzeichnet. Dieser sieht zu dem genannten Zweck die Einführung eines mit sechs unabhängigen Sachverständigen besetzten Mediennrates vor. Dieser soll alle zwei Jahre Bericht erstatten über die Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Je nach Ergebnis des Berichts sind dann entsprechende Maßnahmen der Rundfunkanstalten angezeigt. Baden-Württemberg hat den Reformstaatsvertrag nach Zustimmung des Landtags am 22. Juli 2025 ratifiziert. Das Inkrafttreten des Reform-

staatsvertrags ist für den 1. Dezember 2025 vorgesehen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

drei Jahren einen Antrag auf Entfristung des Arbeitsvertrags zu stellen.

Im Bezug auf die derzeit gegebenen Rahmenbedingungen kann dem Anliegen der Petentin mit Blick auf die derzeitige Beschäftigung nicht nachgekommen werden. Jedoch wäre in anderen Programmen oder aber im Rahmen von Vertretungstätigkeiten perspektivisch ggf. auch eine unbefristete Beschäftigung möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

20. Petition 17/4225 betr. Unbefristete Anstellung

29.1.2026

Der Vorsitzende:
Marwein

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bittet um eine dauerhafte Anstellung als Pädagogische Assistentin an einer Schule. Sie habe laut der Eingabe im Bereich der Sprachförderung hervorragende Leistungen gezeigt und viele Kinder mit Migrationshintergrund entsprechend unterstützt. Daher wird gerade auch im Blick auf eine langfristige Planung der Schule darum gebeten, die Petentin als Pädagogische Assistentin dauerhaft einzustellen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In seiner Stellungnahme hat das zuständige Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass die Petentin seit dem 1. Dezember 2021 im Rahmen von „Lernen mit Rückenwind“ befristet eingestellt war. Ihr jeweiliges Stundendeputat wurde dabei jährlich aufgestockt. Die befristete Beschäftigung wurde jedes Jahr fortgeführt. Die Petentin hat derzeit einen befristeten Vertrag, der vom 15. September 2025 im Umfang von 24 Stunden bis zum 30. Juli 2026 läuft. Damit hat die Schule bis zum Ende des laufenden Schuljahres Planungssicherheit und die Petentin kann im entsprechenden Umfang mit den förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern arbeiten. Bezuglich einer Weiterbeschäftigung ab dem Schuljahr 2026/2027 muss dann wieder der entsprechende Bedarf an der Schule geprüft werden.

Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Pädagogische Assistentinnen und Assistenten gibt es im Bereich des Programms „SprachFit“ und zwar in der durchgängigen Sprachbildung sowie in Lernkursen mit Einbeziehung der Herkunftssprache. Entsprechende Stellen werden unter auf dem zentralen Internetportal „Sprachfit – LEHRER-ONLINE-BW“ ausgeschrieben. Inwiefern ab dem Schuljahr 2026/2027 in für die Petentin in Frage kommenden Regionen Stellen ausgeschrieben werden, kann derzeit aber nicht abgeschätzt werden.

Alternativ könnte die Petentin sich auf eine befristet ausgeschriebene Stelle als Lehrkraft bewerben. Dort bestünde dann ggf. die Möglichkeit, nach Ablauf von